



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERWISSENSCHAFTEN

**Association Suisse pour les Sciences Animales
Swiss Association for Animal Sciences**

SVT-Fonds Nachwuchsförderung

Reglement

I. Name und Zweck

Artikel 1: Zweck

Der „SVT-Fonds Nachwuchsförderung“ (in der Folge genannt „Fonds“) wird durch die Schweizerische Vereinigung für Tierwissenschaften (SVT) unterhalten und dient der Förderung des Nachwuchses im Bereich der Nutztierwissenschaften in der Schweiz.

Artikel 2: Grundlage

Die Einrichtung und der Unterhalt des Fonds stützt sich auf § 1, § 2a, § 2b und § 2d der Statuten der SVT.

Artikel 3: Förderungsbereiche

Aus dem Fonds können durch finanzielle Zuwendungen folgende Aktivitäten unterstützt werden:

- a. Besuch von Konferenzen der European Federation of Animal Science (EAAP), sowie von weiteren Internationalen Veranstaltungen. Voraussetzung ist, dass eine wissenschaftliche Arbeit im Bereich Tierwissenschaften präsentiert wird.
- b. Besuch von Konferenzen der European Federation of Animal Science (EAAP), sowie von weiteren Internationalen Veranstaltungen ohne Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit, sofern ein wesentliches Interesse an dem Besuch geltend gemacht werden kann.
- c. Teilnahme an ausländischen Aus- und Weiterbildungsprogrammen, welche in gleicher Art und Qualität in der Schweiz nicht angeboten werden.

Artikel 4: Beiträge an Besuch von Konferenzen mit Präsentation einer Arbeit

¹ Immatriculierte Personen

Gesuche um Beiträge können von Personen, die im Nutztierbereich an einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer Schweizerischen Universität immatrikuliert sind, eingereicht werden. Gesuche von Personen, die im Nutztierbereich tätig und an einer ausländischen Fachhochschule oder einer ausländischen Universität immatrikuliert sind, können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Inhalt der vorgesehenen Präsentation in der Schweiz erarbeitet wurde.

² Exmatrikulierte Personen

Gesuche um Beiträge können von oben genannten Personen (Art. 4, Ziffer 1), bis maximal ein Jahr nach ihrer letzten Immatrikulation eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass einer der folgenden Punkte auf die vorgesehene Präsentation zutrifft:

- Der Inhalt wurde während der Immatrikulation erarbeitet.
- Der Inhalt wurde nach der Immatrikulation erarbeitet, hat aber einen direkten Bezug zur Forschungsarbeit während der Immatrikulation.

³ Postdoc

Gesuche um Beiträge können von Personen, die im Nutztierbereich tätig und an einer Schweizerischen Forschungseinrichtung als Postdoc angestellt sind (bis maximal 1 Jahr nach Abschluss Doktorat/PhD), eingereicht werden. Gesuche von Personen, die im Nutztierbereich tätig und an einer Forschungseinrichtung im Ausland als Postdoc angestellt sind, können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Inhalt der vorgesehenen Präsentation in der Schweiz erarbeitet wurde. Bei Postdoc-Stellen, die nicht als solche bezeichnet sind, muss der Arbeitgeber bestätigen, dass es sich um eine Postdoc-Stelle handelt.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Fondskommission.

⁵ Ein Gesuch umfasst den Nachweis der Immatrikulation, bzw. der letzten Immatrikulation, bzw. der Anstellung als Postdoc und die Zusammenfassung der vorgesehenen Präsentation, die beim Tagungs- bzw. Konferenz-Veranstalter eingereicht werden muss (siehe Artikel 3). Im Weiteren muss dargelegt werden, welchen Beitrag der die gesuchstellende Person an die präsentierte Forschungsarbeit geleistet hat. Im Gesuch müssen alle weiteren Unterstützungen durch andere Organisationen vollständig aufgeführt werden.

⁶ Die Beiträge werden nach dem Besuch der Veranstaltung und dem Nachweis der erfolgten Präsentation durch die Geschäftsstelle der SVT ausbezahlt. Falls keine Arbeit präsentiert wurde (siehe Artikel 3), wird die gesprochene Unterstützung nicht ausbezahlt.

Artikel 5: Beiträge an Besuch von Konferenzen ohne Präsentation einer Arbeit

¹ Gesuche um Unterstützung für einen Konferenzbesuch ohne eigenen Konferenzbeitrag können nur von Personen, die im Nutztierbereich tätig und an einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer Schweizerischen Universität immatrikuliert sind, eingereicht werden. Es werden nur Personen vor dem Abschluss eines Masterstudiengangs für einen Konferenzbesuch ohne Beitrag berücksichtigt.

² Ein Gesuch umfasst neben dem Lebenslauf, dem Immatrikulationsnachweis und einem Motivationsschreiben der gesuchstellenden Person zusätzlich ein Empfehlungsschreiben der betreuenden bzw. unterrichtenden Person an der Fachhochschule/Universität.

³ Die gesuchstellende Person erstellt nach der Konferenz einen kurzen persönlichen Erfahrungsbericht über den Konferenzbesuch, der der SVT mit dem Recht zur Veröffentlichung übertragen wird.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Fondskommission.

⁵ Die Beiträge werden nach dem Besuch der Veranstaltung und dem Erhalt des Erfahrungsberichtes durch die Geschäftsstelle der SVT ausbezahlt. Falls kein Erfahrungsbericht abgegeben wird, wird die gesprochene Unterstützung nicht ausbezahlt.

Artikel 6: Beiträge an Kosten des ausländischen Aus- und Weiterbildungsprogramms

¹ Gesuche um Beiträge an die Kosten eines ausländischen Aus- und Weiterbildungsprogramms können von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz eingereicht werden. Die Aus- oder Weiterbildung muss für die Tierwissenschaft in der Schweiz relevant sein.

² Ein Gesuch umfasst eine Begründung für den Besuch eines ausländischen Aus- und Weiterbildungsprogramms, den Lebenslauf, den Nachweis der Anmeldung zum Programm und eine Kostenzusammenstellung, welche alle weiteren Unterstützungen durch andere Organisationen aufführt.

³ Die Beiträge werden jährlich durch die Geschäftsstelle der SVT ausbezahlt nachdem die Fondskommission über den Stand der Aus- oder Weiterbildung durch Bestätigung der Immatrikulation der Ausbildungsstätte und Zwischen- oder Abschlusszeugnis schriftlich informiert worden ist. Die Fondskommission stellt die Unterstützung ein, wenn der erfolgreiche Abschluss des Aus- oder Weiterbildungsprogramms unwahrscheinlich erscheint.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Fondskommission.

II. Das Fondsvermögen

Artikel 7: Speisung

Das Fondsvermögen wird durch Spenden und Legate gespeist.

Artikel 8: Mitteleinsatz

Das Fondsvermögen darf nur zweckgebunden eingesetzt werden und ist soweit möglich zinsbringend anzulegen.

Artikel 9: Fondsrechnung

Die Fondsrechnung ist in der SVT-Rechnung integriert.

III. Organisation

Artikel 10: Einsetzung Fondskommission

Die Fondskommission wird, gestützt auf § 12e und § 18 der SVT-Statuten, vom SVT- Vorstand bestimmt und setzt sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren Fachleuten zusammen. Die Fondskommission wird von einem SVT-Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitglieder der Fondskommission müssen in den folgenden Fällen in den Ausstand treten:

- a. gesuchstellende Person arbeitet in der gleichen Forschungsgruppe wie das Mitglied.
- b. Das Mitglied ist direkt oder indirekt am Forschungsprojekt beteiligt.

Artikel 11: Amtsdauer

Die Fondskommissionsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren bestimmt und sind wiederwählbar. Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Vorstandes.

Artikel 12: Entschädigung Kommissionsmitglieder

Die Fondskommission arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 13: Beurteilung der Gesuche

Die Fondskommission bestimmt die unterstützungswürdigen Gesuche nach sorgfältigem Abwägen und unter Berücksichtigung der budgetierten Mittel. Die Entscheide der Fondskommission sind endgültig und nicht anfechtbar.

Artikel 14: Auszahlung

Die Fondskommission informiert den SVT-Geschäftsführer über die gesprochene Unterstützung der Gesuche. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt über die SVT-Geschäftsstelle.

Artikel 15: Tätigkeitsbericht

Die Fondskommission erstellt einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des SVT-

Vorstandes.

Artikel 16: Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds und die Verwendung des Fondsvermögens richten sich nach § 23 und § 24 der SVT-Statuten.

Das vorliegende Reglement wurde vom SVT-Vorstand am 7. Februar 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 11. September 2020.



Die Präsidentin: Veronika Maurer, Frick



Der Geschäftsführer: Beat Bapst, Zug

IV.

Anhang

Richtwerte zur Höhe der Unterstützungsbeiträge:

1. **Europäische Kongresse:** Kongressgebühr + 500.- CHF Pauschalbeitrag
2. **Aussereuropäische Kongresse:** Kongressgebühr + 750.- CHF Pauschalbeitrag
3. **Studienaufenthalt:** 4'200.- CHF Pauschalbeitrag pro Jahr plus Reisekosten. Bei kürzeren Aufenthalten wird der Ansatz entsprechend der Aufenthaltsdauer angepasst.

Gemäss Reglement Artikel 4, Ziffer 4, Artikel 5, Ziffer 4 und Artikel 6, Ziffer 4 sind Änderungen durch die Fondskommission möglich.